

Wer muss ins Ankerzentrum

"... Es gibt (derzeit) **keine gesetzliche Bestimmung**, die den Aufenthalt im **Anker-Center** regelt. Das **Asylgesetz kennt lediglich die Begriffe der Aufnahmeeinrichtung** und der Gemeinschaftsunterkunft (bzw. der dezentralen Unterbringung). Nach herrschender Meinung ist das Anker-Konzept in diese gesetzliche Regelung einzufügen, was dadurch geschieht, dass es in den Aufnahmeeinrichtungen realisiert wird. **§ 47 Abs.1b AsylG erlaubt** den Ländern zu regeln, dass Ausländer **bis zur Entscheidung über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder Abschiebung, längstens jedoch für 24 Monate in einer Aufnahmeeinrichtung leben müssen**. Hiervon hat Bayern Gebrauch gemacht. Damit ist der Verbleib in den Aufnahmeeinrichtungen unter Umständen erheblich länger, womit das Vorhaben der Großen Koalition, die Asylsuchenden, deren Anträge kaum Chancen besitzen, gar nicht erst zu verteilen, sondern aus den Aufnahmeeinrichtungen – jetzt Anker genannt – heim zu führen, umgesetzt werden kann....

Personen, die noch gesetzlich verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu leben... Das wären

- **Asylbewerber** in den ersten drei Monaten und darüber hinaus **solange keine BAMF-Entscheidung vorliegt bis zu 24 Monaten** (in Bayern)
- **Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten**, die nach dem 31.8.2015 einen Asylantrag gestellt haben
- **Asylbewerber**, deren Asylantrag als **offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt** wurde für den Zeitraum von 24 Monaten (in Bayern), sofern nicht das Gericht einem hiergegen eingereichten Eilantrag stattgegeben hat...."

zitiert aus dem Kommentar von RA H. Heinhold